

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 267/12 B

L 8 U 12/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 2 U 76/07 (SG Kiel)

IKK Nord,
Lachswehrallee 1, 23558 Lübeck,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Prozessbevollmächtigte:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 20. Juni 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außer-
gerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise dargelegt bzw bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Lediglich beiläufig weist der Senat auf Folgendes hin: Die Klägerin bezeichnet zwar Beweisanträge, die auch in der letzten mündlichen Verhandlung noch aufrechterhalten wurden. Sie hat es aber versäumt aufzuzeigen, inwiefern sich das LSG gerade von seiner Rechtsansicht hätte gedrängt fühlen müssen, den Beweisanträgen nachzugehen. Für die Zulassung erheblich ist ein Beweisantrag nur, wenn er sich auf Tatsachen bezieht, die nach materiell-rechtlicher Ansicht des LSG entscheidungs- und beweiserheblich sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Soweit die Klägerin vorträgt, das LSG habe insbesondere die Zeugin Homann hören müssen, hat sie es versäumt aufzuzeigen, dass das LSG selbst von seiner eigenen Rechtsansicht her noch der Überzeugung hätte sein müssen, dass die Zeugin Homann zu hören sei. Soweit die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, behauptet sie noch nicht einmal, dass die Frage klärungsbedürftig sei, weil höchstrichterliche Rechtsprechung nicht vorliege. Insofern hätte die Beschwerde sich mit der zahlreichen Rechtsprechung des BSG zur sog Wie- Beschäftigung nach § 2 Abs 2 SGB VII auseinandersetzen und aufzeigen müssen, dass eine von ihr konkret aufgeworfene Rechtsfrage in dieser Rechtsprechung noch nicht geklärt ist. Dass das Urteil des LSG möglicherweise materiellem Recht widerspricht, ist eine Frage, die für sich den Zugang zur Revisionsinstanz gerade nicht eröffnet.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 ff VwGO. Danach trägt die Klägerin die Kosten des von ihr erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen ist nicht geboten, weil dieser keinen Antrag gestellt hat (§ 169 Abs 3 VwGO, vgl BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, RdNr 16).

